

Dokumentnummer: 6 / 2005
Veröffentlichungsdatum: 10.11.2005

RUNDSCHREIBEN BETREFFEND DIE ÄNDERUNGEN DER VORSCHRIFTEN ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG VON VERSICHERUNGS- UNTERNEHMEN



Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

Mit den VAG Novellen 2005, BGBl I Nr. 33/2005 und BGBl I Nr. 59/2005 wurden u. a. die Vorschriften zu den Abschlussprüferregelungen von Versicherungsunternehmen geändert. Die wesentlichen Änderungen sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

I. Bestellung des Abschlussprüfers

Der Abschlussprüfer hat gemäß § 82 Abs. 1 VAG von der Hauptversammlung, im Falle von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit vom obersten Organ, gewählt zu werden. Die Wahl des Abschlussprüfers hat vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen. Im Hinblick auf diese Bestimmung wird auf die Übergangsbestimmung des § 129 i VAG hingewiesen.

II. Ausschließungsgründe

Die speziellen Ausschließungsgründe des § 82 VAG bei der Bestellung des Abschlussprüfers entfallen. Die allgemeinen Ausschließungsgründe des § 271 a HGB gelten ohne Beachtung der dort geregelten Größenmerkmale nunmehr auch für die Abschlussprüfer von Versicherungsunternehmen.

III. Abschlussprüferrotation

Für die Rotation des Abschlussprüfers gilt nunmehr § 271a HGB. Demnach gibt es eine verpflichtende Rotation, wenn fünfmal hintereinander der Bestätigungsvermerk erteilt wurde. Das soll nicht gelten, wenn der Abschlussprüfer zwei Jahre hintereinander keinen Bestätigungsvermerk erteilt hat. Außerdem ist die Abschlussprüferrotation gemäß den Bestimmungen des HGB personen- und nicht gesellschaftsbezogen.

IV. Erteilung des Prüfungsauftrages

Die Erteilung des Prüfungsauftrages erfolgt nicht mehr durch den Vorstand des Unternehmens sondern durch den Aufsichtsrat. Diese Bestimmung ergibt sich aus dem Wegfall der Sonderregelung des § 82 Abs. 4 VAG, weshalb die allgemeine Regelung des HGB (§ 270 Abs. 1 HGB) in Kraft tritt.

V. Haftpflichtversicherung

Zur Regelung betreffend die Haftpflichtversicherung ist folgendes festzuhalten:

- a. Der bisherige Ausschließungsgrund wegen fehlender Haftpflichtdeckung entfällt. Außerdem enthalten die Bestimmungen des VAG keine Regelung im Hinblick auf die verpflichtende Haftpflichtdeckung mehr. Daher kommt die allgemeine Regelung des Handelsgesetzbuches (§ 275 HGB) zur Anwendung.
- b. Zur Ersatzpflicht des Abschlussprüfers regelt das VAG in § 82 die Höhe der Haftpflichtversicherungssummen, welche von der Höhe der Bilanzsummen der Unternehmen abhängig sind.
- c. Die Unterscheidung in grobe und leichte Fahrlässigkeit entfällt.

VI. Abberufung von Abschlussprüfern

Eine Abberufungsmöglichkeit des Abschlussprüfers (§ 82 Abs. 3 VAG) ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 270 Abs. 3 HGB unter den dort geregelten Voraussetzungen vorgesehen.

VII. § 82 Abs. 6a, 7 und 8 VAG

Die Absätze des § 82 Abs. 7 und 8 VAG entfallen. Der bisherige § 82 Abs. 6a VAG wird in § 82 Abs. 7 umbenannt.

VIII. Beauftragung eines Abschlussprüfers durch den Aufsichtsrat

Es wird die Möglichkeit der Beauftragung von Abschlussprüfern bzw. Wirtschaftsprüfern durch den Aufsichtsrat oder den Verwaltungsrat geregelt (§ 82 b VAG). Diese Bestimmung bezweckt die Stärkung der Stellung der Aufsichtsorgane innerhalb der Versicherungsunternehmen.

IX. In-Kraft-Treten

Die Regelungen treten zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft. Daher wird diesbezüglich auf die In-Kraft-Tretensbestimmungen in § 119 i VAG sowie die Übergangsbestimmungen in § 129 i VAG hingewiesen.